

Markus Felber

Anspruch auf gerichtliche Beurteilung Der Familiennachzug als «spezifischer Ausnahmefall»

Das Verwaltungsgericht des Kantons Luzern muss sich mit der Beschwerde eines aus Serbien-Montenegro stammenden Angehörigen der ethnischen Gruppe der Roma befassen, dem der Nachzug seiner Familie verweigert wurde. Das Bundesgericht hat eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde des seit über zwanzig Jahren in der Schweiz lebenden Mannes gutgeheissen und verlangt, dass das kantonale Gericht auf die Sache eintritt und über den Familiennachzug entscheidet, da ein grundsätzlicher Anspruch darauf besteht.

[Rz 1] Im einstimmig gefällten Urteil der II. Öffentlichrechtlichen Abteilung wird eingeräumt, dass der Mann aus den massgeblichen ausländerrechtlichen Bestimmungen keinen Anspruch auf Familiennachzug ableiten kann, da er trotz zwanzigjährigem Aufenthalt in der Schweiz nie über eine Niederlassungsbewilligung verfügt hat. Und direkt aus der Europäischen Menschenrechtskonvention oder aus der Bundesverfassung kann einen Anspruch auf Familiennachzug gemäss Rechtsprechung nur ableiten, wer über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht in der Schweiz verfügt. Denn «wer selber keinen Anspruch auf längere Anwesenheit in der Schweiz hat, vermag einen solchen grundsätzlich auch nicht einem Dritten zu verschaffen, selbst wenn eine gelebte familiäre Beziehung zur Diskussion steht».

[Rz 2] Ein solches gefestigtes Anwesenheitsrecht besteht, wenn eine Person das Schweizer Bürgerrecht oder eine Niederlassungsbewilligung besitzt oder aber «über eine Aufenthaltsbewilligung verfügt, die ihrerseits auf einem gefestigten Rechtsanspruch beruht» (BGE 126 II 335 E. 2a). Letzteres hat das Bundesgericht im beurteilten Fall bejaht, es spricht indes von einem «spezifischen Ausnahmefall». Der in Wien geborene Ausländer war im Alter von zwölf Jahren in die Schweiz gekommen, er hat kaum noch Beziehungen zu Österreich, und in seinem Heimatstaat Serbien-Montenegro hat er nie gelebt. Nachdem ihm im Jahre 2002 trotz beruflicher Instabilität und Verschuldung mit Rücksicht auf die langjährige Anwesenheit in der Schweiz die Aufenthaltsbewilligung ein weiteres Mal verlängert worden war, beruht diese aus Sicht des Bundesgerichts «heute auf einem faktischen Dauerstatus, welcher im Hinblick auf den Familiennachzug einem gesicherten Anwesenheitsrecht gleichzusetzen ist». Dass die Rückkehr nach Serbien-Montenegro für Angehörige der ethnischen Minderheit der Roma mit besonderen Problemen verbunden sein kann, ist für das Bundesgericht nicht ausschlaggebend, aber bei einer Gesamtwürdigung der Situation mitzuberücksichtigen. Unter diesen Umständen besteht grundsätzlich Anspruch auf Familiennachzug, und der Entscheid darüber liegt nicht mehr im alleinigen Ermessen der Fremdenpolizeibehörden. Daher muss das Luzerner Verwaltungsgericht auf die Beschwerde eintreten und die Verweigerung des Familiennachzugs materiell überprüfen.

Urteil 2A.472/2003 vom 1. 6. 04 – BGE-Publikation.

Neue Zürcher Zeitung, 18. Juni 2004 (Nr. 139), S. 14

Rechtsgebiet: Ausländer- und Asylrecht
Erschienen in: Jusletter 21. Juni 2004
Zitiervorschlag: Markus Felber, Anspruch auf gerichtliche Beurteilung, in: Jusletter 21. Juni 2004
Internetadresse: <http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.asp?ArticleNr=3212>